



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

II-2878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/2-I/6/88

19. Jänner 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1237/AB

1988 -01- 22

zu 1272/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Huber, Motter haben am 27. November 1987 unter der Nr. 1272/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wurstwaren mit Wildfleisch-Anteil gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

Einleitend halte ich fest, daß gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch, Codexkapitel B 14, Wurstwaren nur aus tauglichem Fleisch beschaupflichtiger Tiere hergestellt werden dürfen. Wildfleisch kann nur dann unter entsprechender Deklaration zur Herstellung von Wurstwaren verwendet werden, wenn es aufgrund eines behördlich genehmigten Untersuchungsverfahrens dem tauglichen Fleisch beschaupflichtiger Tiere gleichzustellen ist.

Aufgrund der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 142/1984, § 1 Abs. 2, gilt diese Regelung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sinngemäß auch für Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern, insbesondere gelten die Vorschriften über Rinder für Hochwild und jene über Schweine für Schwarzwild.

Es ist daher Fleisch von solchem Wild dem Fleisch beschaupflichtiger Tiere gleichzustellen und darf zur Erzeugung von Wurstwaren verwendet werden.

- 2 -

Die Beifügung von Wildfleisch als Geschmacksverbesserung bei der Erzeugung roher Hartwürste ist als Verfälschung anzusehen, wenn dieser Zusatz nicht deklariert wird. Ein Inverkehrbringen ohne entsprechende Deklaration ist daher strafbar. Ein Nachweis, ob das in der Wurst enthaltene Wildfleisch aus Fleischproduktionsgattern stammt, ist in diesem Fall irrelevant.

Die Herstellung roher Hartwürste aus Wildfleisch ist entgegen der Auffassung der Fragesteller keineswegs weit verbreitet, sondern außerhalb des privaten Bereiches äußerst selten. Von 'durchaus üblich' kann keine Rede sein.

Bei der Deklaration eines Wildfleischanteiles in Wurstwaren liegt die Beweis-pflicht, daß nur beschautes Wild verwendet wurde, beim Hersteller.

Als Beweis für die ordnungsgemäße Durchführung der Fleischuntersuchung gilt der Begleitschein gemäß § 45 Abs. 5 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr. 522/1982. Diese Regelung eröffnet auch den Lebensmittelaufsichtsorganen - entgegen den Behauptungen in der Anfrage - eine ausreichende Kontrollmöglichkeit im Einzelfall.

Zu den einzelnen Fragen selbst:

Zu Frage 1:

Ich habe nicht die Absicht, die Herstellung von Wurstwaren aus Wildfleisch oder mit Wildfleischanteilen generell zu verbieten.

Zu Frage 2:

Der derzeitige Zustand beim Inverkehrbringen von Wurstwaren aus Wildfleisch oder mit Wildfleischanteilen ist durchaus nicht untragbar, da deren Herstellung und Inverkehrsetzung unter den gleichen rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen möglich ist wie bei jeder anderen Wursterzeugung. Es besteht kein Anlaß zu einer weiteren rechtlichen Klärung.

Kranz